Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5835**

17. Wahlperiode 16. 05. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5674 –

Die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Internetkriminalität – Die Koordinierungsgruppe für anlassunabhängige Recherche im Internet des Bundes und der Länder

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA) im Jahr 2007 fand unter dem Motto „Tatort Internet – eine globale Herausforderung für die Innere Sicherheit" statt. In seinem Vortrag auf dieser Tagung führte der BKA-Präsident Jörg Ziercke Folgendes aus:

‚Im digitalen Zeitalter hat sich die Ermittlungspraxis grundlegend geändert. Während es vor fünf oder zehn Jahren z. B. bei Wohnungsdurchsuchungen vor allem darum ging, schriftliche Unterlagen sicherzustellen, stoßen wir heute auf die unterschiedlichsten technischen Geräte und Speichermedien. Informationen mit Beweiswert legen die Täter nicht nur auf ihrem PC, sondern auch im Internet ab. Zum Telefonieren nutzen Täter heute nur noch selten Festnetzanschlüsse, stattdessen gewinnt die Internet-Telefonie an Bedeutung. Frei zugängliche Möglichkeiten der Kryptierung, der Steganofie und Anonymisierung, die Verschleierung von IP-Adressen und die Verwendung von Passwörtern lassen klassische polizeiliche Ermittlungsinstrumente immer mehr ins Leere laufen.

Auf diese Entwicklungen hat die Polizei bereits mit neuen Bekämpfungsansätzen und der Schaffung von Spezialdienststellen reagiert. So gibt es seit Mitte der 1990er-Jahre Dienststellen für anlassunabhängige Recherchen im Internet, im BKA die „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen", kurz ZaRD. Die Online-Streife sucht im Internet systematisch nach strafbaren Inhalten – deliktsübergreifend. Bund und Länder haben eine gemeinsame „Koordinierungsgruppe für anlassunabhängige Recherchen im Internet" (KaRIn) eingerichtet.‘ (Jörg Ziercke, Polizei in der digitalen Welt, Kurzfassung des Vortrags auf der BKA-Herbsttagung vom 20.–22. November 2007, S. 2 und 3).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Koordinierungsgruppe für anlassunabhängige Recherchen im Internet (KaRIn) ist ein Gremium, das die Arbeit der Fachdienststellen für anlassunabhängige Recherchen der Polizeien des Bundes und der Länder koordiniert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Mai 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

KaRIn selbst führt keine anlassunabhängigen Recherchen im Internet durch. Es handelt sich um ein strategisch ausgerichtetes Gremium, dem die Leiter der Zentralstellen für anlassunabhängige Recherche im Internet des Bundes und der Länder angehören. Die Geschäfts- bzw. Federführung der KaRIn obliegt dem Bundeskriminalamt (BKA).

1. Wann genau wurde die KaRIn gegründet, und auf welchen Erlass bzw. Verwaltungsakt stützte sich die Einrichtung der KaRIn (bitte der Antwort beifügen)?

Die „Koordinierungsgruppe für anlassunabhängige Recherchen im Internet“ (KaRIn) der Polizeien von Bund und Ländern wurde mit Beschluss der AG Kripo (156. Tagung TOP 8.5 am 1./2. März 2005) unter Zustimmung des AK II (202. Sitzung, TOP 15.1, 3./4. Mai 2005) sowie der IMK (178. Sitzung, TOP 20.1, 23./24. Juni 2005) eingerichtet.

2. Welche genauen Aufgaben und Zielstellungen verfolgt die KaRIn, und wie haben sich die Aufgaben und Zielstellungen im Laufe der Jahre verändert und entwickelt?

Hauptaufgabe der KaRIn ist die Koordinierung der anlassunabhängigen Recherchen, gegebenenfalls Initiierung von Schwerpunktsetzungen, und von Auswertungen im Rahmen der anlassunabhängigen Recherche in Datennetzen. Weitere Aufgaben sind die Entwicklung und Umsetzung von Methoden zur Intensivierung und Effektivierung der Internetrecherche sowie die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

3. Welche Behörden und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der KaRIn bzw. arbeiten von Seiten der Landeskriminalämter (LKA) (dauerhaft) mit der KaRIn zusammen (bitte nach Jahren und Behörden auflisten)?

In der KaRIn sind die Leiter/Vertreter der Zentralstellen für anlassunabhängige Internetrecherchen des

- BKA (1999),
- LKA Bayern (2002),
- LKA Baden-Württemberg (2005),
- LKA Niedersachsen (2006),
- LKA Rheinland-Pfalz (2007),
- Hessischen LKA (2007),
- LKA Nordrhein-Westfalen (2008),
- LKA Sachsen (2011) und
- Zolls (2004)

vertreten.

Die Zahl der Mitarbeiter der einzelnen Zentralstellen der Länder und des Bundes liegt zwischen 4 und 45.

4. Auf welche Verwaltungsvereinbarungen bzw. Kooperationsabkommen stützt sich die Zusammenarbeit des BKA mit den beteiligten Behörden der Länder in der KaRIn (bitte der Antwort beifügen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Verfügt die KaRIn über eine oder mehrere eigene Dateien, und wenn ja,
   a) auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies,
   b) wie viele Personen sind in welchen dieser Dateien erfasst,
   c) wer ist für die datenschutzrechtliche Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Befugnisgrenzen zuständig,
   d) welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf welche dieser Dateien,
   e) wie sind die Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Internetnutzer gesichert (bitte die Errichtungsanordnungen beilegen)?

Die KaRIn führt keine eigenen Dateien. Die im Beschluss der AG Kripo angeführte Verbunddatei „Datennetzkriminalität“ hat sich als fachlich nicht geeignet herausgestellt. Auf die Führung dieser Datei wurde daher verzichtet.

6. In wie vielen Fällen konnte die KaRIn bei der Auswertung des Internet Erkenntnisse und Ergebnisse gewinnen, die dann zum Zweck von Ermittlungen an die zuständigen Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden konnten (bitte nach Jahren, Anzahl, Deliktgruppe und Adressat der Übermittlungen sowie Ergebnis auflisten), und wie viele Straftaten konnten so aufgeklärt werden (bitte nach Ermittlungsverfahren, Deliktbereichen und Ergebnis auflisten)?

Seitens der KaRIn wird keine Statistik über Fallzahlen geführt, da es sich bei der KaRIn um eine Koordinierungsgruppe handelt.

Von der im BKA zu Zwecken der anlassunabhängigen Recherche eingerichteten Fachdienststelle „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen“ (ZaRD) wurden seit Gründung im Jahr 1999 jährlich zwischen 400 und 800 Straftaten festgestellt, die Beweise gesichert und zur weiteren Sachbearbeitung an die jeweiligen Fachreferate abgegeben. Eine statistische Erfassung von Fallzahlen erfolgt in der ZaRD nicht.

7. In wie vielen Fällen hat die KaRIn die Beweiserhebung, Beweissicherung und Beweisdokumentation selber durchgeführt (bitte nach Jahren, Deliktbereichen, Ermittlungsverfahren und Ergebnis auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Auf welche Internetdienste erstrecken sich die Recherchen der KaRIn?

Seitens KaRIn werden keine eigenen anlassunabhängigen Recherchen durchgeführt. Die Recherchen der ZaRD sowie der anderen Zentralstellen erstrecken sich insbesondere auf die Internetdienste

- Internet-Relay-Chat (IRC),
- Gigatribe,
- World Wide Web (www),

- Foren und Boards,
- Usenet (Newsgroups),
- File Transfer Protocol (FTP) und
- Filesharing-Dienste und -Anwendungen.

9. Werden diese Recherchen auch auf soziale Netzwerke wie facebook, schülerVZ, studiVZ, Myspace etc. ausgedehnt, und wenn ja, auf welche, und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Anlassabhängige Recherchen der entsprechenden Fachdienststellen aufgrund von Hinweisen im Auftrag von Fachreferaten wären denkbar, haben jedoch in der Vergangenheit nicht stattgefunden.

10. In wie vielen Fällen wurden bei der Recherche in sozialen Netzwerken konkrete Anfangsverdachtsfälle festgestellt (bitte auflisten nach Jahren, Deliktbereichen, Ermittlungsverfahren, Tatverdächtigen und Ergebnis)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Mit welchen öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen hat die KaRIn seit ihrer Gründung in welcher Form zusammengearbeitet?

Es erfolgt keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen. Vereinzelt gibt es Kontakte zu Privatunternehmen, die sogenannte Recherchetools anbieten und präsentieren. Auch werden zu Ausbildungszwecken private Unternehmen der IT-Branche herangezogen.

12. Welche Regelungen und Vorschriften gibt es in der bzw. für die KaRIn, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei Recherchen im Internet nicht gegen das Persönlichkeitsrecht Einzelner verstoßen werden darf, indem über einzelne Personen gezielt Daten zusammengetragen und gespeichert werden, und wo sind diese Regelungen und Vorschriften für die KaRIn niedergelegt (bitte der Antwort beifügen)?

Für die KaRIn gibt es keine gesonderten Regelungen, da es sich um eine reine Koordinierungsgruppe handelt.

Die Recherchen der Zentralstellen für anlassunabhängige Internetrecherchen der Polizeien von Bund und Ländern werden auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder, des BKA-Gesetzes (BKAG), der Strafprozessordnung bzw. weiterer einschlägiger Gesetze (Zoll) durchgeführt.

13. Wie oft wurden seit Gründung der KaRIn welche Gremien des Deutschen Bundestages und welche Gremien welcher Landesparlamente über die Tätigkeit der KaRIn informiert (bitte nach Jahren und parlamentarischen Gremien auflisten)?

Da es sich bei KaRIn um eine reine Koordinierungsgruppe handelt, bestand kein Anlass für eine aktive Berichterstattung.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag u. a. mit dem zweiten periodischen Sicherheitsbericht (Bundestagsdrucksache 16/3930) über die „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen" (ZaRD) unterrichtet.

Im Folgenden wurde der Deutsche Bundestag im Rahmen von parlamentarischen Fragen (z. B. auf Bundestagsdrucksachen 16/9030 S. 3 f., 17/2803 Anlage 5, 17/3366 Frage 2) sowie im Rahmen der Erörterungen im Innenausschuss unterrichtet. Inwiefern im Innenausschuss des Deutschen Bundestages auch die Tätigkeit von KaRIn erörtert wurde, ist nicht aktenkundig.

14. Welche Mittel erhält die KaRIn aus dem Bundeshaushalt seit ihrer Gründung (bitte nach Jahren auflisten), und in welchen Haushaltstiteln sind sie in Bund und Ländern bereitgestellt?

Die KaRIn erhält keine gesonderten Mittel aus dem Bundeshaushalt oder den Länderhaushalten.

15. In welcher Form kooperiert die KaRIn mit europäischen Sicherheitsstellen (bitte die einzelnen Stellen auflisten und die Form der Zusammenarbeit sowie die jeweiligen Rechtsgrundlagen kurz darstellen)?

Die KaRIn kooperiert nicht mit europäischen oder anderen ausländischen Sicherheitsstellen, da es sich ausschließlich um ein Gremium zur Koordinierung der Internetrecherche deutscher Polizei- bzw. Zollbehörden handelt.

16. Wie hat sich die Zusammenarbeit der KaRIn mit dem EUROPOL-Projekt „check the web“ gestaltet und entwickelt?

Eine Kooperation der KaRIn mit dem Europol-Projekt „check the web“ hat nicht stattgefunden.

17. Wie hat sich die Gründung des Gemeinsamen Internetzentrums ausgewirkt, und wie wird sich die Gründung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums auf die Arbeit der KaRIn auswirken?

Es besteht keine Aufgabenüberschneidung zwischen der KaRIn und dem Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ).

Das Nationale Cyber-Abwehrzentrum hat keinen Einfluss auf die Tätigkeit der KaRIn, da es sich primär mit der Gewährleistung von IT-Sicherheit befasst.

18. Welche personellen Überschneidung ergeben sich zwischen den Einrichtungen KaRIn, ZaRD, check the web, Gemeinsames Internetzentrum und Nationales Cyber-Abwehrzentrum?

Die Geschäftsführung KaRIn wird von der ZaRD wahrgenommen und der Leiter der ZaRD ist Mitglied der KaRIn. Weitere personelle Überschneidungen liegen nicht vor.

19. Welche informationellen Beziehungen wurden zwischen den in Frage 18 genannten Einrichtungen aufgebaut, d. h. welche Art Datenaustausch existiert zwischen welchen der genannten Einrichtungen?

Es existiert kein Datenaustausch zwischen den genannten Einrichtungen.

20. Welche Arten von Ermittlungs- und Recherchemethoden darf welche der genannten Einrichtungen anwenden (z. B. Onlinedurchsuchung, Infiltration, fakeposting, andere Formen – bitte abschließend auflisten)?

Die ZaRD im BKA führt die anlassunabhängige Recherche in Datennetzen auf Grundlage des § 2 Absatz 2 Nummer 1 i .V. m. § 2 Absatz 1 BKAG durch. Diese gesetzlich normierte Aufgabe des BKA reicht aus, da bei anlassunabhängigen und damit verdachtsunabhängigen Recherchen in offen zugänglichen Informationsquellen, hier in den Datennetzen, keine Eingriffe in Grundrechte vorliegen. Als offen zugänglich ist ein Informations- oder Datenangebot in der Regel dann anzusehen, wenn keine wirksamen, auf einen eng begrenzten Adressatenkreis ausgerichteten Zugangsbeschränkungen erkennbar sind. Ermittlungsmaßnahmen mit Eingriffscharakter werden von der ZaRD nicht durchgeführt.

Welche Arten von Ermittlungs- und Recherchemethoden im Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ) angewendet werden dürfen, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Befugnissen, der im GIZ vertretenen Behörden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Maßnahmen, also Datenerhebungen, die sich auf Informationen beziehen, die im Internet frei verfügbar sind und von jedermann vorgenommen werden können, wie beispielsweise:

- Mitarbeiter des GIZ besuchen in regelmäßigen – von tagesaktuellen Umständen abhängigen – Abständen einschlägige Internetseiten.
- Die fremdsprachigen Seiten werden einer fremdsprachlichen Vorauswertung unterzogen und in deutscher Sprache aufbereitet. Einzelne Internetseiten werden auf den Sitz des Betreibers hin überprüft.

Das Cyber-Abwehrzentrum nimmt keine derartigen Aufgaben wahr.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333